

Satzung des Fördervereins der Don-Bosco-Schule e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Don-Bosco-Schule e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres

§ 2 Zweck des Fördervereins

(1) Der Verein als Idealverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke des Vereins sind insbesondere:

1. Das Verständnis für alle Fragen der Erziehung und des Unterrichts in der Elternschaft und der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft zu wecken und zu fördern.
2. Die schulische Elternarbeit zu fördern.
3. Die schulische Arbeit durch Gewährung von Finanzmitteln zur Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln zu fördern.
4. Zuschüsse zu Klassenveranstaltungen zu gewähren.
5. In besonderen Härtefällen für einzelne Kinder weitergehende Zuschüsse zu gewähren.
6. Schulische Veranstaltungen ideell und finanziell und durch aktive Mithilfe zu unterstützen.
7. Das Schulgelände zur spielerischen Betätigung der Schülerinnen und Schüler auszugestalten.

(3) Alle Aktivitäten sind in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft der „Don-Bosco-Schule“ durchzuführen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, d.h. in erster Linie werden nicht eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

a) Eltern

b) Lehrer, auch ehemalige Lehrer, ehemalige Schüler und ehemalige Eltern

c) Sonstige natürliche und juristische Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und/oder Mitarbeit zur Förderung der Interessen der „Don-Bosco-Schule“ beizutragen.

(2) Der Beitritt muss schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden, und zwar z.Hd. eines der in § 10 Abs. 3 genannten Vorstandsmitglieder. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Kündigung seitens des Mitglieds durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand zum Schuljahresende.
- b) Durch Nichtzahlen des Jahresbeitrages trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung.
- c) Durch Tod eines Mitglieds.
- d) Durch Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche aufgrund der Mitgliedschaft gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

(1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Vereinszwecke nötigen Geldmittel wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Der Mindestjahresbeitrag ist bis zum 31.10. des Jahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes oder als sein/ihr Stellvertreter/in irgendein anderes Mitglied des Vorstandes (i.S.d. §10, 1 b-f der Satzung)

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) die Bestellung der Rechnungsprüfer,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- h) Ausschluss von Mitgliedern nach §5 Abs. 1 Buchstabe d),
- i) Sonstige Angelegenheiten.

Über die Punkte a – f beschließt nur die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, an einem bestimmten Ort einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies verlangen; hat der Verein mehr als 100 Mitglieder, genügt das Verlangen von 10 Mitgliedern. Innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres ist die Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzenden zur Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- (2) Alle Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Abstimmungen und Wahlen erfolgen regelmäßig durch Handheben. Zur geheimen Abstimmung genügt ein Antrag von drei Mitgliedern.
- (6) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der/dem Vorsitzenden der Versammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Schriftführer/in
 - d) dem / der Kassierer/in
 - e) der / dem Schulpflegschaftsvorsitzenden
 - f) dem / der Schulleiter/in

Ein Vorstandsmitglied, i.d.R. die/der stellvertretende Vorsitzende, wird mit der Darstellung der Vereinsarbeit in der Öffentlichkeit betraut.

- (2) Die Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 Buchstabe a - d werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung der Finanzen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Den geschäftsführenden Vorstand bilden die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 Buchstabe a - d.
- (4) Zur Vertretung des Vereins genügt die Mitwirkung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes gemäß Abs. 1 Buchstabe c - d.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden im Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende oder ein von ihm/ihr beauftragter Vertreter/in, welche/r Vorstandsmitglied nach Abs. 1 Buchstabe b – d sein muss.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Kassengeschäfte

(1) Alle Kassengeschäfte werden von dem/der Kassierer/in geführt, der/die im Falle der Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten wird.

(2) Der/die Kassierer/in hat jährlich in der Hauptversammlung, sowie auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.

(3) Es werden zwei Rechnungsprüfer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(4) Die Prüfer können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen; mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

(5) Alle Kassengeschäfte werden über die Konten bei hiesigen Bankinstituten abgewickelt. Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 12 Verwendung der Einnahmen

(1) Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung.

(2) Falls aus der Tätigkeit des Vereins sich ein Gewinn ergeben sollte, wächst dieser dem Vermögen des Vereins zu; eine Ausschüttung solchen Gewinns an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das gesamte Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an die Schulpflegschaft der „Don-Bosco-Schule“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der „Don-Bosco-Schule“ zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.11.1985 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.10.1994 beschlossen.